

Die Nutzung von Regenwasser in privaten Haushalten ist grundsätzlich für die Gartenbewässerung zulässig. Regenwasseranlagen für die Toilettenspülung oder zu Waschzwecken im Haushalt müssen jedoch den entsprechenden Vorschriften genügen. Bei einer fehlerhaften Installation bestehen gesundheitliche Gefahren für die Bewohner sowie auch für das öffentliche Trinkwassernetz. Außerdem fallen beim Betrieb von WC und Waschmaschine die üblichen Schmutzwassergebühren für die Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal an. Daher besteht für alle Regenwasseranlagen eine Melde- bzw. Antragspflicht!

### Wie erfolgt die Meldung bzw. der Antrag?

Regenwasseranlagen sind grundsätzlich bei den Gemeindewerken Peißenberg KU (Gemeindewerke) schriftlich anzumelden (auch bei ausschließlicher Gartenbewässerung). Wenn mit dem Regenwasser außer der Gartenbewässerung auch das WC und/oder die Waschmaschine gespeist werden soll, so ist zusätzlich ein schriftlicher Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang zu stellen (§ 5, 6 u. 7 Wasserabgabesatzung).

**Den kombinierten Melde-/Antragsvordruck finden Sie auf unserer Website unter „Verträge u. Formulare - Bereich Neubauvorhaben“.**

Außerdem ist ein entsprechender Entwässerungsplan einzureichen, da die notwendige Zisterne und die Abwasseranschlüsse von WC und Waschmaschine Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind.

Der Umbau der Entwässerungsanlage kann ggf. auch Auswirkungen auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr haben. Das ist im Einzelfall zu überprüfen.

Für die Erledigung dieser Verwaltungsaufgaben sind ausführliche Unterlagen und Auskünfte des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Anmeldung einer Regenwasseranlage sollte deshalb rechtzeitig vor der gewünschten Inbetriebnahme erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie von unseren Fachabteilungen! Siehe Kontakte

**WICHTIG!** Bereits in Betrieb befindliche Regenwasseranlagen sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer anzumelden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen! Bei Regenwasseranlagen mit WC/Waschmaschinenbetrieb weisen wir insbesondere auf die Meldepflicht hinsichtlich der anfallenden Schmutzwassergebühren hin. Diese müssen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nacherhoben werden und verjähren auch nicht (Meldepflicht gebührenrelevanter Veränderungen § 15 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS/EWS)!

### Welche Richtlinien sind beim Bau und Betrieb einer Regenwasseranlage unbedingt zu beachten?

- ▶ Die Regenwasseranlage muss strikt vom Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung getrennt sein (Vorschrift der DVGW) und die Leitungen müssen farblich gekennzeichnet werden. Auslaufhähne müssen zusätzlich mit einem abnehmbaren Steckschlüssel und mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ versehen sein.
- ▶ Die Installation der Anlage darf nur durch eine in ein Installationsverzeichnis eingetragene Fachfirma durchgeführt werden. Über die fachgerechte Ausführung (Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik DIN 1988 und DIN EN 1717) ist ein Bestätigungsprotokoll bei den Gemeindewerken abzugeben.
- ▶ Alle Leitungen mit Regenwassernutzung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindewerke verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung freizulegen.
- ▶ Da das Regenwasser über die Toilettenspülung bzw. Waschmaschine der Kanalisation zugeführt wird, müssen die Wassermengen gemäß § 10 der BGS/EWS auch für die Berechnung der Schmutzwassergebühren herangezogen werden. Zu diesem Zweck sind grundsätzliche geeichte und verplombte Zähler zur Messung des verbrauchten Regenwassers in die Anlage einzubauen.

Der Einbau dieser Nebenzähler erfolgt durch die Gemeindewerke. Diese zusätzlich zum Hauptwasserzähler erforderlichen Nebenzähler (ein reiner Wasserzähler und ein Grauwasserzähler für die Ermittlung der zusätzlichen Abwassermenge) stellen die Gemeindewerke als Mietzähler Qn 1,5 zur Verfügung. Die Zählermiete beträgt im Jahr 9,35 €/pro Zähler zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einen Auftragsvordruck für den Nebenzählereinbau finden Sie auf unserer Website unter „Verträge u. Formulare - Bereich Neubauvorhaben“.

Sollte in einzelnen Ausnahmefällen kein Nebenzählereinbau möglich sein, so wird die eingeleitete Abwassermenge gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BGS/EWS pauschal festgesetzt. Die zusätzliche Pauschale zum Abwasserverbrauch beträgt 15 m³ pro Jahr und pro Einwohner.

Ob ein Nebenzählereinbau tatsächlich nicht möglich ist und ob demzufolge eine Pauschalabrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgen muss, entscheiden die Gemeindewerke im Zuge einer Ortseinsicht.

- ▶ Regenwasser ist über Verschmutzungen auf der Dachfläche z.B. durch Vogelkot in der Regel mit verschiedenen Keimen und Bakterien belastet. Deshalb besteht bei Nichtbeachtung der strengen Installations- und Betriebsvorschriften die Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers. Daraus kann ein großer Schaden entstehen, der im Wege von Regressansprüchen beim Schadensverursacher geltend gemacht werden muss. Die Anforderungen der DIN 1988 Teil 4 für Verbindungen mit Nichttrinkwasseranlagen hinsichtlich erforderlicher Inspektionen der Anlage sind deshalb unbedingt einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind den Gemeindewerken einmal jährlich vorzulegen.
- ▶ Die Gemeindewerke können die Regenwasseranlage nach Inbetriebnahme jederzeit überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden, sind die Gemeindewerke berechtigt die Versorgung zu unterbrechen.
- ▶ Die Anlagen werden dem Gesundheitsamt gemeldet.
- ▶ Die Nutzung von Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung ist von den vorstehenden Regelungen nicht betroffen.



**GEMEINDEWERKE  
PEIßENBERG**

Gemeindewerke Peißenberg KU  
Hauptstraße 116 · 82380 Peißenberg  
www.gemeindewerke-peissenberg.de



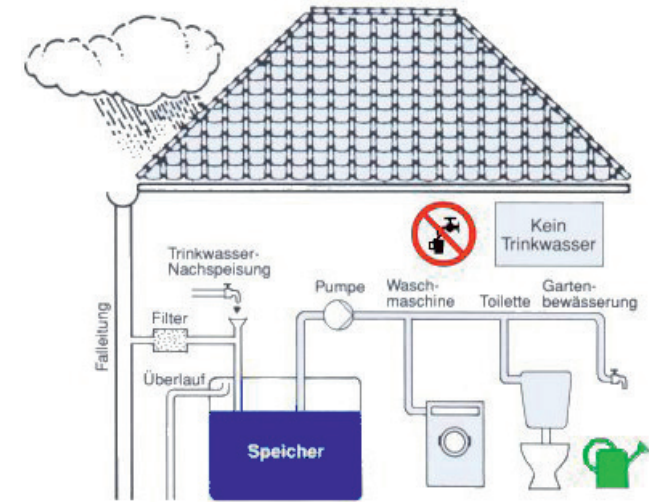
**GEMEINDEWERKE  
PEIßENBERG**



## INFORMATION FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER ZUR REGENWASSERNUTZUNG IM PRIVATEN HAUSHALT

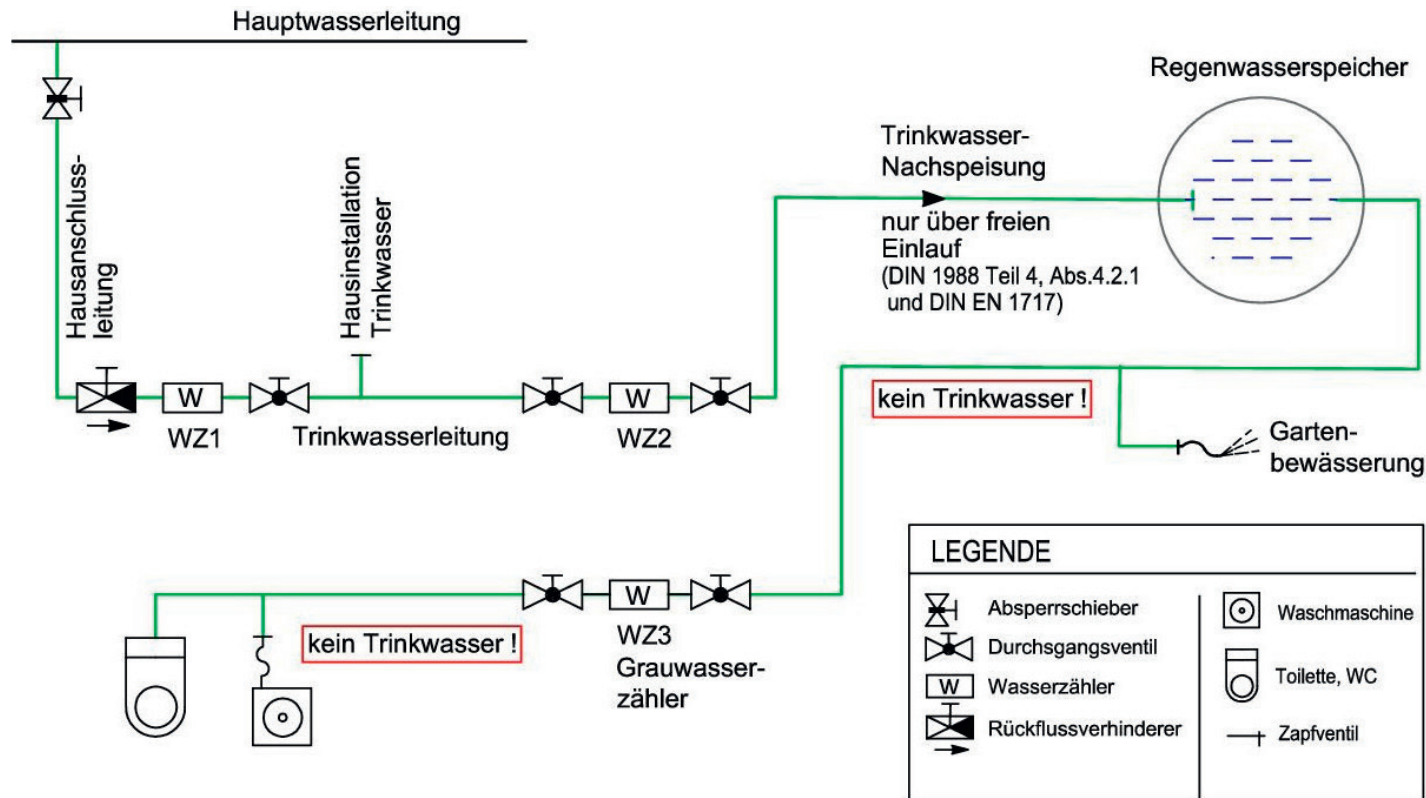
### ÜBER

Meldepflicht, Befreiung vom Benutzungszwang,  
Schmutzwassergebühr und Auswirkungen auf die  
Grundstücksentwässerung



Vordruck: GWP - Folder - Infoblatt - Regenwassernutzung · Stand 07/2020 · Alle Vordrucke und Merkblätter finden Sie auf: www.gemeindewerke-peissenberg.de

## Schemazeichnung einer kompletten Regenwasseranlage mit Gartenbewässerung und zusätzlichem WC und Waschmaschinenbetrieb



### Erläuterungen zur Schemazeichnung

#### Ermittlung der zusätzlichen Abwassermenge:

1. Der Hauptwasserzähler (WZ 1) misst die gesamte Wasser- bzw. Abwassermenge der Trinkwasser-Hausinstallation.
2. Der reine Wasserzähler (WZ 2) misst die Nachspeisung von Trinkwasser in den Regenwasserspeicher (Zisterne) -ohne Abwasser.
3. Der Grauwasserzähler (WZ 3) misst die aus dem Regenwasserspeicher entnommene und über WC/Waschmaschine in den öffentlichen Kanal eingeleitete Wasser- bzw. Abwassermenge.
4. Vom Hauptwasserzähler (WZ 1) wird der Zählerstand des reinen Wasserzählers (WZ 2) abgezogen. Das ergibt die Abwassermenge für den mit Trinkwasser versorgten Haushalt.
5. Die erfasste Menge des Grauwasserzählers (WZ 3) wird nur mit der Schmutzwassergebühr abgerechnet. Das ergibt die zusätzliche Abwassermenge, die aus der Regenwasseranlage dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

#### Ihr Kontakt für die Anmeldung von:

##### Regenwasser-/Eigengewinnungsanlagen und Nebenzählereinbau:

Georg Haser, Wassermeister  
Telefon: 08803 690 -272  
Georg.Haser@peissenberg.de

##### Grundstücksentwässerung/ Entwässerungspläne/Technik:

Karin Weinfurtner  
Telefon: 08803 690 -245  
Karin.Weinfurtner@peissenberg.de

##### Erhebung der Niederschlagswassergebühr:

Andrea Lengger  
Telefon: 08803 690 -220  
Andrea.Lengger@peissenberg.de